

Benützungsreglement Sportanlagen Allmendli

1 Benützung und Reservation

- 1.1 Die Sportanlagen Allmendli, umfassend die Sporthalle Allmendli mit allen Aussenanlagen, stehen der Politischen Gemeinde Erlenbach mit all ihren Behörden, den Vereinen und der Bevölkerung von Erlenbach für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Ausserhalb der so belegten Zeiten stehen sie auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- 1.2 Die Benützungsgebühren für die Sportanlagen Allmendli werden von der Liegenschaftskommission festgelegt.
- 1.3 Benützungsgesuche sind dem Sekretariat der Betriebskommission Sportanlagen Allmendli schriftlich einzureichen. Es ist für jede Benützung eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieses Reglements zuständig ist.
- 1.4 Die Betriebskommission Sportanlagen Allmendli entscheidet über die Gesuche und erstellt für das Winter- und Sommerhalbjahr (Beginn nach den Herbst- bzw. Frühlingsferien der Schule) je einen Benützungsplan für die Sportanlagen Allmendli, insbesondere für die Sporthalle, das Rasenspielfeld Turmgut und die Beachvolleyballfelder, sowie für die Turnhallen Hitzberg ausserhalb des Schulunterrichts. Bei regelmässiger Benützung kann die verantwortliche Person beim Sekretariat der Betriebskommission einen Schlüssel beziehen (gegen Depot und Empfangsbestätigung).
- 1.5 Will die Politische Gemeinde Erlenbach die Anlagen für eigene Zwecke beanspruchen, kann sie die Verschiebung einzelner Benützungstage verlangen. Sie zeigt dies nach Möglichkeit vier Wochen zum Voraus an.

2 Benützungszeiten / Lärmschutz

- 2.1 Der Spielbetrieb auf den Aussenanlagen ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Beleuchtungsanlagen sind ebenfalls um 22.00 Uhr auszuschalten. Ausnahmen kann der Polizeivorstand bewilligen.
- 2.2 Es gelten die Vorschriften der kommunalen Polizeiverordnung über den Lärmschutz (Art. 39 ff.).
- 2.3 Lautsprecheranlagen aller Art dürfen zu jeder Zeit nur mit Bewilligung des Polizeivorstands verwendet werden (Art. 51 Polizeiverordnung).

- 2.4 In der Nähe der Sportanlagen befinden sich Wohnungen. Die Benützer haben diesem Umstand jederzeit durch rücksichtsvolles Verhalten Rechnung zu tragen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass
- Drittpersonen zu keiner Tages- und Nachtzeit durch übermässigen Lärm belästigt werden;
 - vermeidbarer Lärm unterlassen wird;
 - die Nachtruhe der Anwohner respektiert wird.
- 2.5 Ab 22.00 Uhr ist beim Verlassen der Sportanlagen und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

3 Allgemeine Pflichten der Benützer

- 3.1 Markierte Fluchtwege sind jederzeit frei von Hindernissen und offen zu halten.
- 3.2 Alle Spiele und Übungen, welche Böden, Rasen und Anlagen beschädigen, sind verboten. Stein- und Kugelstossen dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen geübt werden. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen aller Art sind sofort dem Hauswart zu melden.
- 3.3 Auf dem Gebiet der Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. In die Sporthalle dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Es gilt auf dem ganzen Areal Hundekot-Aufnahmepflicht.
- 3.4 Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 3.5 Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie Aussenbeleuchtung, Trennwände, Lüftung, Heizung usw. ist Sache des Hauswarts oder der von ihm bestimmten und instruierten Personen.
- 3.6 Den Weisungen des Hauswarts oder dessen Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- 3.7 Die Benützer haben den Hauswart rechtzeitig zu orientieren, wenn Belegungen ausfallen.
- 3.8 Vor dem Verlassen der Anlage muss die Ordnung wieder hergestellt und das Licht gelöscht werden. Geräte sind nach Gebrauch in die Einstellräume zurückzubringen und die Räume abzuschliessen.
- 3.9 Das Sanitätszimmer steht bei Bedarf zur Verfügung. Der Hauswart ist über jede Benützung unverzüglich zu informieren.
- 3.10 Für Wertsachen, persönliche Effekten, vereinseigenes Material sowie für die Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.

4 Sporthalle

- 4.1 Sind Aussenanlagen benützt worden, müssen die Turnschuhe vor dem Betreten der Halle gereinigt oder ausgezogen werden.
- 4.2 Innengeräte dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden.
- 4.3 Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen oder Stollen sind verboten. Jugendliche (unter 16 Jahren) dürfen die Halle erst in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten. Harz- und Haftmittel dürfen nur mit Bewilligung der Betriebskommission verwendet werden.
- 4.4 Der Duschraum darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.
- 4.5 In den Gängen darf nicht trainiert werden.
- 4.6 Es ist verboten, in die Hallen Esswaren und Getränke mitzunehmen, ebenso auf die Zuschauergalerie. In den Gängen vor den Hallen sind Getränke erlaubt.
- 4.7 In allen Räumen gilt Rauchverbot. Ausgenommen ist das Entrée wenn eine Festwirtschaft geführt wird.
- 4.8 Für die Kletterwand gelten spezielle Benützungsregeln, welche von der Betriebskommission Sportanlagen Allmendli festgelegt werden. Bei nicht fachgerechter Benützung bzw. Nichtbeachtung der Regeln lehnt die Politische Gemeinde Erlenbach jede Haftung ab.

5 Aussenanlagen

- 5.1 Die Kunststoffbeläge im Freien dürfen nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen mit Dornen von max. 6 mm Länge betreten werden.
- 5.2 Die Aussenanlagen - insbesondere das Rasenspielfeld Turmgut und die Spielwiese Allmendli - dürfen nur benützt werden, wenn sie vom Hauswart freigegeben sind. Für Schäden, die aus der Missachtung seiner Weisungen resultieren, haftet der jeweilige Benützer.

6 Besondere Veranstaltungen

- 6.1 Die Politische Gemeinde Erlenbach lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter sind gehalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die Teilnehmer gegen Unfall zu versichern. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden.

- 6.2 Bei nicht-sportlichen Anlässen, insbesondere bei Bestuhlung, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Veranstalter hat dazu auf eigene Kosten rechtzeitig mit der kommunalen Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen und diese vor dem Anlass für die notwendigen Kontrollen anzubieten.
- 6.3 Es ist Sache des Veranstalters, allfällig notwendige polizeiliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen (z.B. Benützung Lautsprecheranlagen, Benützung Aussenanlagen / Beleuchtung nach 22.00 Uhr, Betrieb Festwirtschaft).
- 6.4 Das Verkehrs- und Parkierungskonzept ist einzuhalten.
- 6.5 Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst sowie die Präsenz eines ausgebildeten Sanitäters/Sanitäterin notwendig. Der Veranstalter hat selbst für das Aufgebot zu sorgen.
- 6.6 Die Abfälle müssen eingesammelt und beim Office in die bereitstehenden Kehrichtsäcke abgefüllt werden (Gebührenmarken sind durch den Veranstalter anzubringen). Der Eingangsbereich und die Küche sind mit dem Besen zu reinigen. Bedingt eine Veranstaltung einen vermehrten Reinigungsaufwand werden die Mehrkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Streitigkeiten werden von der Betriebskommission Sportanlagen Allmendli entschieden. Entscheide der Betriebskommission können an die Liegenschaftenkommission weitergezogen werden, welche abschliessend entscheidet.
- 7.2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Liegenschaftenkommission in Kraft. Es ersetzt das "Reglement über die Benützung von Turnhallen, Spielwiese und Aussenanlagen in Erlenbach" vom 24. Februar 1981.

Erlenbach, 10. Juli 2003

Für die Liegenschaftenkommission

R. Kropf, Vorstand

M. Dönni, Protokollführer